

NR. 6

DEZEMBER 77

INFORMATIONSBRIEF



ROTE HILFE

LV Bayern

München, im Dezember 1977

Sehr geehrte Damen und Herren !

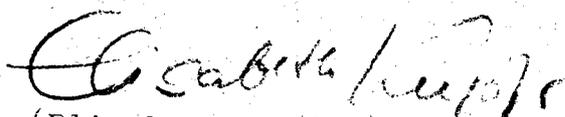
Der Informationsbrief wird ab Januar 1978 monatlich erscheinen. Unser Hauptanliegen ist dabei, die Aktualität des Inhaltes zu erhöhen, aus einer Archivsammlung von Fällen politischer Unterdrückung ein Mitteilungsblatt zu machen, das den möglichst neuesten Stand politischer Repression durch Justiz und Staatsorgane zusammenfaßt und widerspiegelt.

Um dieser gesteckten Aufgabe gerecht zu werden, sind wir umso mehr als bisher auf Ihre Unterstützung mit Unterlagen, Fakten, Informationen angewiesen, um die wir hier bitten wollen.

Außerdem wollen wir den Hinweis wiederholen, daß über die jeweils abgedruckten Dokumente bzw -teile hinaus weitere und die vollständigen Dokumente über die Redaktionsadresse erhältlich sind. Und schließlich möchten wir noch auf die Möglichkeit verweisen, den Informationsbrief zu abonnieren, gegen -.50DM pro Exemplar und Porto.

Zuletzt sei an dieser Stelle all denjenigen gedankt, die bislang durch ihre hilfreiche Unterstützung die ersten sechs Informationsbriefe ermöglicht haben.

Mit freundlichen Grüßen


(Elisabeth Kupfer)

Redaktionsbüro:

Rote Hilfe
Milchstr.21
8 München 80

Massnahmen der Justiz

URTEILE

Einschränkung der Meinungsfreiheit, Pressezensur

Polizeischauprozeß 90 a Nürnberg
Gg Regenauer, Krollikowski und Winkler wurde weiter verschoben, da die Akten verschwunden seien. Gg. Winkler wurde die Berufung durchgezogen (sh. Infobrief Nr. 4+5; Neuer Termin noch nicht bekannt).

Freispruch im § 90a-Prozeß wegen Wandzeitung zum Gesinnungsurteil gegen Horst Mahler

Die heftigen Versuche von Staatsanwalt Görlach, eine Verurteilung der Angeklagten wegen ihrer politischen Strafverfahren und ihrer Gesinnung herbeizuführen, schlugen fehl. Freispruch in 1. Instanz! (AG München) 28.11.

(s. Informationsbrief Nr. 5)

Tod von Buback als Hinrichtung bezeichnet

Das kostete einem Vorstandsmitglied der Bürgerinitiative gegen einen Flughafen München - Erding 30 Tagessätze. Urteil Anf. Nov.

gegen Revolutionäre u. fortschrittliche Menschen

Entschädigung verweigert

Dem Blatt wurde vom LG München die Entschädigung für die im Nachhinein als rechtswidrig erkannte Beschlagnahme des 68. Blatts verweigert. In dem Beschluß heißt es u.a.:

Der Beschuldigte hätte bei ihm zumutbarer Sorgfalt damit rechnen können und müssen, daß die Veröffentlichung einer derartigen Abbildung (angeblich Molotow-Cocktail werfende Person, d.R.) auch als öffentliche Aufforderung zur Begehung von Straftaten angesehen werden konnte; wenn er sie gleichwohl zuließ, hat er eine hier wegen erfolgte Beschlagnahme zumindest grob fahrlässig selbst verursacht, daß ein Entschädigung ausgeschlossen ist.

Blatt-Prozeß

Urteil: 1800.- DM, da das Blatt 79 die Jugend gefährde.
18.11. LG München

(s. Informationsbrief Nr. 5)

Revision eingelegt, Strafe nach § 90 a ist noch nicht genug

T. Decker wurde wegen folgender Textstelle: "In den letzten Jahren wurden 70 - 80 Leute von Bullen ermordet. Tausende brachten sich im Knast um, weil sie dieses unmenschliche System nicht länger ertragen konnten" zu 40 Tagessätzen à 5,-- DM verurteilt.

In der Revisionsbegründung der StA heißt es nun, daß der Angeklagte auch noch nach § 130 "Volksverhetzung" verurteilt werden solle, außerdem soll noch das Vergehen der Verleumdung mitherangezogen werden, da nicht nur der Öffentliche Friede gestört worden sei, sondern auch, da es sich um eine Kundgebung in Nürnberg handelte, die Polizei in Nürnberg der Adressat war.

(Ähnliche Versuche zugleich mit dem § 90 a auch § 130 anzuklagen, kennen wir auch aus anderen Verfahren gerade in der letzten Zeit.)

Kriminalisierung eines fortschrittlichen Anwalts gescheitert

Am 24.11. wurde RA Montag vom Vorwurf der Falschaussage freigesprochen. Mit diesem Verfahren hatte die StA versucht, ein Berufsverbot gg den als fortschrittlich bekannten Anwalt vorzubereiten. (S. ausführlich Infobrief Nr. 5)
AG München

Welche Bedeutung im Ausland der Verfolgung fortschrittlicher Anwälte beigemessen wird, sieht man am Echo des Prozesses in holländischen Tageszeitungen. In drei Tageszeitungen erschienen dazu am 25.11. z.T. ganzseitige Artikel.

Gertraud Will-Nachfolgeprozeß

Ernst und Elfriede Will wurden wegen Begünstigung von R. Otto verurteilt zu jeweils 600.-DM.
26.10., AG München

(s. Informationsbrief Nr 5)

Bewährung soll widerrufen werden
gg Margit Czenki. Sie war verurteilt worden wegen Bankraubs mit R. Heißler und R. Otto und nach 4 1/2 von 6 1/2 Jahren auf Bewährung entlassen worden. Auf Grund eines neuen Verfahrens wegen Beleidigung, Widerstands und Gefangenenbefreiung soll diese widerrufen werden, denn wegen der Polizeiaussagen sei eindeutig, daß sie in diesem Fall verurteilt wird; die 35 Entlastungszeugen werden einfach übergangen.

Dazu aus einer Stellungnahme der Betroffenen:

DAGEGENLEBEN ist das einzige was ich und sicher viele andere, die aus dem Knast raus sind, machen kann. Leben GEGEN Hausdurchsuchungen in unserer Wohnung, in dem Schülerladen, in dem ich arbeite, in den Wohnungen von Freunden, meiner Mutter. Leben GEGEN die Kündigung des Jobs - weil zivile Herren da waren und Druck ausgeübt hatten. Leben gegen die Wohnungskündigung für uns alle: "... da es sich hierbei um eine kriminelle Person (sog. Bank-Lady) mit Bewährung handelt, sehen wir uns gezwungen, mit Rücksicht auf die anderen Hausbewohner und das nebenan befindliche Hotel, den sofortigen Auszug zu verlangen ... Wir bedauern im Hinblick auf die letzten Gewaltverbrechen in der BRD nicht anders handeln zu können. Eine Solidarisierung durch Vermietung von Räumlichkeiten ist dem Hauseigentümer, uns und anderen Hausbewohnern nicht zumutbar ..." leben GEGEN die ständige aufsässige, offene oder versteckte Bewachung, gegen Nachfragen und Überprüfungen bei Nachbarn, Hausmeistern, bei der Dienststelle meiner Mutter (möglichst mit der MP im Anschlag), bei ihr selbst und bei ihrem Bekanntenkreis, gegen neue Ermittlungsverfahren für Sachen, die vor nunmehr 7 Jahren gelaufen und noch immer unaufgeklärt sind, oder neue völlig aus der Luft gegriffene Beschuldigungen.

Dazu kommen unmotiviert ausschauende Festnahmen und Knast in der Schweiz und in Griechenland mit anschließender Abschiebung. Die Presse wärmt immer wieder alte Kamellen auf und verlutbart Vermutungen eines Staatsanwalts über mich. Der Bewährungshelfer wird mir gegen seinen Willen unüblicherweise entzogen.

Begründet wurde der Antrag auf Bewährungswiderruf 1. mit meiner Verurteilung wegen dem Kleben von Plakaten für die Theatergruppe "Rote Rüben", 2. mit meinem formalen Verhältnis zum Bewährungshelfer, 3. mit einem laufenden Verfahren, wo es bis jetzt erst die Anklageschrift gibt. (Während einer Stägigen offenen Tag+Night-Überwachung im Mai 77 protestierten die Betroffenen vorm Amtsgericht München gegen diesen Terror. Provoziert durch eine willkürliche Festnahme der Polizei, kam es zu Schlägereien, 5 Leute wurden festgenommen und haben ein Verfahren wegen Widerstand, Beleidigung, Körperverletzung, versuchte Gefangenenbefreiung, Vortauschung einer Straftat. Als Margit schon festgenommen war, wurde noch der Polizeihund César auf sie gehetzt, der ihr 2 Verletzungen beibrachte.)

Bis ich die Restzeit abgessen habe, vielleicht noch eine neue Strafe dazu, ist vermutlich die Sicherheitsverwahrung durch - von der Möglichkeit, eine neue U-Haft gleich an die alte Strafe zu setzen, wird ja schon jetzt üppig Gebrauch gemacht. Ich fürchte, wenn ich jetzt rein gehe, komme ich nimmer raus.

Arbeitslosenkomitee - Prozeß

Die Angeklagten P. Hoppe, J. Kerner und M. Clemens wurden vom Hausfriedensbruchvorwurf freigesprochen. (S. Infobrief Nr. 5)

ERMITTLUNGSVERFAHREN u. ANKLAGESCHRIFTEN

Verfahren gg AKW-Gegner

428.-DM soll laut Strafbefehl ein ehemaliger Schüler des Landshuter Hans Leinberger - Gymnasiums wegen Hausfriedensbruchs und Entziehung elektrischer Energie (!) bezahlen. Er soll eine Kundgebung auf dem Schulhof durchgeführt haben gegen das AKW Ohu.
Landshut, 24. 10.

Verfolgung von Verkäufern der Kommunistischen Volkszeitung

Mehrere Ermittlungsverfahren bzw Strafbefehle wurden gg Verkäufer der KVZ angestrengt, u.a. wegen Hausfriedensbruch bei Gabor (Schuhfabrik) und Körperverletzung gg Gabor bzw seinen Produktionsleiter. Gabor als Knochenmühle zu bezeichnen ist bei Androhung von 500 000.-DM Geldstrafe verboten worden.
Rosenheim, AG

- Ermittlungsverfahren gegen W. Pi-roch und andere wegen 2. Anti-Repres-sionsinfos der Russel-Initiative Nürnberg (Verbreitung).

3 Hausdurchsuchungen wurden wegen dieser Broschüre durchgeführt, außer dem ein Verfahren wegen Beleidigung und Verleumdung der Nürnberger Polizei.

Beschlagnahmt wurde die Broschüre am 24. 11. 1977.

- gg. Rote-Hilfe-Zeitungsverkäufer in Nürnberg.

Beschlagnahmt wurden:

- Rote-Hilfe-Zeitung 8 u. 9

- Materialien z. Einheitl. Polizeigesetz

Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen § 90 a und § 130 (Volksverhetzung), Hausdurchsuchung erfolgte sofort, ohne Durchsuchungsbefehl. Begründung: Gefahr im Verzug.

PROZESSKALENDER

Nürnberg/Karlsruhe

21.12. Revisionsverhandlung vor dem BGH über den Freispruch von W. Piroch. Näheres s. Informationsbrief Nr. 4

München

12.12. Prozeß gg den Polizisten Hanesch, der am 7.8. bei einer Verkehrskontrolle wegen angeblich zu schnellem Fahren den Türken S. Kirmizi erschossen hat. AG, A 124, 8 Uhr 30

13.12. Berufung gg Kumor wegen u. Routhier (verschoben vom

14.12. 25./26.10; s. Infobrief 5) LG, B 162, 9 Uhr

20.12. Staatsschutzprozeß gg die u. Rote Hilfe, gg E. Kupfer,

21.12. E. Hertel und R. Magersuppe wegen Flugblattverteilung bzw presserechtlicher Verantwortlichkeit. Flugblatt anläßlich des Trikont-Prozesses wegen Herausgabe des Bommi Baumann-Buches. (1. Instanz Freispruch) LG, 9 Uhr, R B 162 I S. a. nebenstehende Presseerklärung.

10. 1. Berufung gg Horst Klink. Anklage §90a, weil er Flugblätter verteilt haben soll, die das Verhalten der Justizbehörden im Fall Holger Meins kritisierten. 1. Instanz (Jugendstrafkammer 90 Tagessätze à 15.- DM LG, B 177, 12 Uhr

11. 1. gg Hennecke wegen Widerstands. Die Frau wurde von der Polizei überprüft, weil sie mit einer Papierrolle unter dem Arm in die S-Bahn unterführung gegangen war. Da es Plakate zum Druckerstreik waren, wurde sie zum Revier (12, Weißenburger Pl.) gebracht. Nach der Entlassung mußte sie sich ärztlich behandeln lassen! Ort und Zeit noch nicht bekannt.

13. 1. gg Ziemann u. Eckart wegen eines verbotenen Megaphoneinsatzes an der Mensa. In beiden Fällen Anklagen ohne vorhergehende Strafbefehle. AG, A 124, 9 Uhr. (Näheres im nächsten Infobrief)

24. 1. Wiederaufnahme des Trikont-
25. 1. prozesses (s.o.), nachdem
27. 1. der BGH den Freispruch vor dem LG verworfen hat.

27. 1. Berufungsverhandlung gg u. Blattredakteur Junkmann

30. 1. MVV-Comic (Aufforderung zu strafbaren Handlungen) und Veröffentlichung des Haftbedingungsbeschlusses von Fritz Teufel (§353 d) (1. Instanz: Freispruch wegen Comic, ansonsten verurteilt.)

WEIHNACHTSHILFEVERANSTALTUNG
DER ROTEN HILFE
zugunsten des Rechtshilfefonds
für politisch Verfolgte und politische Gefangene.
Sacco und Vanzetti-Film
Sketche - Lesungen - Bildversteigerung; mit Künstlergruppe Mühsam

Mittwoch, den 21.12.1977
Ort wird noch bekanntgegeben

**Stärkt
den
Rechtshilfefonds!**
**Rechtshilfefonds
Kto. 13 2072 63 00 BfG Köln**

PERSONLICHE ERKLÄRUNG DER ANGEKLAGTEN D.HERTEL UND E.KUPFER

Ist es heute in der Bundesrepublik bereits verboten, die Pläne für ein neues Polizeigesetz zu kritisieren? Darf man nicht mehr öffentlich gegen die Gefahr des Faschismus insgesamt bzw. gegen einzelne faschistische Maßnahmen auftreten? Ist es kriminell, vom wissenschaftlichen Standpunkt des Marxismus aus die Verhältnisse in unserem Land zu analysieren und für die Kämpfe der Arbeiter und Werktätigen Partei ergreifen? Wie weitgehend wird in der Bundesrepublik Zensur durch die Gerichte bereits "rechtstaatlich" legitimiert?

Um diese Fragen geht es in unserem Prozeß, daher ist es im Interesse aller antifaschistisch, demokratisch oder kommunistisch eingestellten Menschen, daß dieser Berufungsprozeß mit einem erneuten Freispruch für uns endet. Wie notwendig dafür eine breite, überpolitische Differenzen hinweg geschlossene Solidaritätsbewegung ist, zeigte z.B. auch der Freispruch im ersten TRIKOWI-Prozeß. Wie wenig andererseits ein Vertrauen in die "Unabhängigkeit" der Gerichte am Platz ist, zeigt, daß dieser Freispruch per Revision aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an ein Landgericht zurückverwiesen wurde.

Wir halten weiter daran fest, daß ein Gesetz "faschistisch" zu nennen ist, in dem der Polizei die Vollmacht erteilt wird, durch gezielten Schuß zu töten, wann immer sie den dehnbaren Begriff "Notwehr" oder "Nothilfe" für anwendbar hält. Selbst Kinder unter 14 sind aus dem Kreis der Opfer nicht ausgenommen. Weiterhin soll die Polizei Maschinengewehre und Handgranaten erhalten, also in gewisser Weise militärisch ausgerüstet werden. Und schließlich erhält sie auch noch die Betrugnis, Personen zwangsweise zur polizeilichen Vernehmung vorzuladen bzw. bis zu 48 Stunden "vorläufig festzunehmen", ohne daß diese das Recht haben, Anwälte oder Angehörige zu informieren und ohne daß dazu eine richterliche Entscheidung vorliegen muß. Die Polizei soll also teilweise richterliche Vollmachten bekommen, der Polizeibeamte soll ohne Gerichtsurteil die Todesstrafe vollstrecken können, obwohl diese ja in der BRD gesetzlich abgeschafft ist, wenn er nur die Zauberformel "Notwehr" für sich in Anspruch nehmen kann. (Auch die bisher bereits sehr zahlreichen Verfassungsverstöße gegen Polizisten wegen "fahrlässiger Tötung" etc haben sich immer ausgiebig dieser Floskel der (zumindest "putativen") Notwehr bedient.) Ist es eine "Beschimpfung" der BRD, wenn man zum Ausdruck bringt, daß man dadurch an Polizeistaatsmethoden erinnert wird, wie sie in faschistischen Staaten wie der DDR, Chile, Spanien usw. praktiziert werden? Die "Verächtlichmachung" der BRD geht doch dabei keineswegs von den Kritikern, sondern vielmehr von den kritisierten Zuständen und den für diese Zustände verantwortlichen aus, angefangen von der Schmidt/Genscher-Regierung bis hin zu Strauß, Dregger und Co.

Auch weiterhin halten wir daran fest, daß sich die staatlichen Unterdrückungsmaßnahmen nur des Deckmantels "Terroristenbekämpfung" bedienen, in Wirklichkeit jedoch gegen das Volk und insbesondere die Arbeiterklasse gerichtet sind, um diejenigen, die heute die Herrschaft ausüben auch in künftigen Kriegs- und Krisenzeiten an der Macht zu halten. Sind denn z.B. Berufsverbote, Gewerkschaftsausschlüsse, politische Entlassungen oder Demonstrationsverbote, Zensur- und Staatsschutzparagrafen gegen "Terroristen" eingesetzt worden - oder richteten sie sich nicht vielmehr gegen Kommunisten, Demokraten, Oppositionelle? Hat nicht gerade kürzlich die beispiellose Großfahndung nach den Schleyer-Entführern wiederum gezeigt, daß der ganze aufgeblähte Polizeiparagraf zwar zig- und hunderttausende von Arbeitern und Werktätigen gefilzt, überprüft, observiert und dadurch schikaniert hat, daß aber doch offensichtlich dieses "Netz" völlig ungenügend war, auch nur einen einzelnen "Terroristen" zur Strecke zu bringen?

Zeigt nicht der bei jeder großen Demonstration wiederholte Versuch, die kraftvolle Bewegung gegen Atomkraftwerke mit Hilfe des ganzen gigantischen "Anti-Terror"-Kriegsarsenals zu zerschlagen, wohin das ganze zielt? Sind denn - das neue Polizeigesetz einmal beim Wort genommen - MGs und Handgranaten in den Händen der Polizei wirklich "effektiv" gegenüber einem Gegner, der zwar zum "allgegenwärtigen Gespenst" erklärt wird, dennoch aber offenbar nirgends greifbar ist - oder sind solche Massenvernichtungsmittel nicht vielmehr prädestiniert für den Einsatz gegen Massendemonstrationen, Streiks, Besetzungen, also Kampffaktionen der breiten Massen?

Der Prozeß gegen diese unsere politischen Auffassungen ist ein Beispiel dafür, in welchem Ausmaß heute bereits wieder Kritik am Staat oder an einzelnen seiner Maßnahmen (und seien es auch erst geplante) mit Hilfe der Strafgesetze ausgeschaltet und kriminalisiert werden soll. Hierzu dient den Ermittlungsbehörden vor allem der fast wörtlich aus dem Hitlerfaschismus übernommene Staatsschutzparagraf 90a. Durch ihn wird erneut das Gesinnungsstrafrecht auf die Tagesordnung gesetzt, wie das bereits bei den Kommunistenverfolgungen in der Adenauerzeit der Fall war. Außerdem erinnert dieser Paragraf an die Rechtspraxis der heutigen DDR, in der Kritik an Mauer und Stacheldraht oder der Protest gegen die Okkupation der CSSR 1968 als "Hetze gegen den Staat" verfolgt und mit drakonischen Strafen belegt wird.

Wir fordern alle Antifaschisten, Demokraten und Kommunisten auf, dieser Entwicklung entgegenzutreten.

Wir bitten Sie

- verteidigen Sie mit allen fortschrittlichen Kräften gemeinsam die grundlegenden demokratischen Rechte des Volkes in der BRD gegen ihre "rechtsstaatliche" Abschaffung und Einschränkung
- protestieren Sie mit aller Macht gegen die Pläne für das neue "Einheitliche Polizeigesetz"
- unterstützen Sie unsere Forderung nach Freispruch, machen Sie unseren Prozeß entsprechend Ihren Möglichkeiten bekannt und unterstützen Sie uns im Prozeß selbst:

am 20. und 21. Dezember 1977, jeweils 9 Uhr
Landgericht München I, Nymphenburger Str. 16
Sitzungssaal B-162/I

München, den 4.12.77

Elisabeth K u p f e r
Dietmar H e r t e l

c/o Büro der ROTEN HILFE
Milchstr. 21
8000 München 80

Bei Veröffentlichung bitte nicht unsere vollen Namen abdrucken, um uns unnötige Konsequenzen in Bezug auf Beschäftigungsverhältnis u.ä. zu ersparen. Danke.

Strafvollzug

ERKLÄRUNG DER AKTIONSEINHEIT ZUR FREILASSUNG VON HANS SAUTMANN

Sofortige Freilassung von Hans Sautmann!

Wir, die Gruppen und Organisationen, die eine Aktionseinheit gebildet haben für die sofortige Freilassung von Hans Sautmann, rufen dazu auf, die Aktionseinheit zu verbreitern und fordern alle Menschen, Gruppen und Organisationen auf, den Kampf um die Freilassung von Hans Sautmann zu unterstützen und verstärkt fortzusetzen.

Hans Sautmann wird seit dem 21.10.77 im Gefängnis München Stadelheim festgehalten. Vorgeworfen wird ihm Staatsunglimpfung nach § 90 a, weil er das Kontaktsperregesetz bei einem Informationsstand als Unterdrückungsgesetz bezeichnet hat, vor dem selbst Hitler vor Neid erblassen würde.

Am 2.11. sollte Hans Sautmann in einem Schnellgerichtsverfahren, das innerhalb des Gefängnisses stattfinden sollte, abgeurteilt werden. Nur die Tatsache, daß trotz dieses Versuches, die Öffentlichkeit weitgehend auszuschließen, eine große Anzahl von Menschen zur Verhandlung kamen, führte dazu, daß der Richter es nicht wagte, dieses Verfahren so durchzuführen. Hans Sautmann wird jedoch weiterhin mit der Begründung, „er sei ohnehin offensichtlich weitgehend unterwegs, um seine politischen Lehren zu verbreiten“, festgehalten.

Die Haft gegen Hans Sautmann ist die bisher schärfste Form in der Anwendung dieser Paragraphen. Denn Hans Sautmann wurden von einem Mobilen Einsatzkommando direkt von der Straße weg verhaftet und ins Gefängnis geworfen. Mit solchen Maßnahmen soll jeder Protest gegen das Kontaktsperregesetz unterdrückt werden.

Dieser Fall ist kein Einzelfall: Eine Flut von neuen reaktionären Maßnahmen und Gesetzen wurde von der herrschenden Klasse eingeleitet. Um nur einige Beispiele zu nennen: Der Gewaltparagraph 88 a und der Staatsschutzparagraph 90 a werden massenhaft und verschärft angewandt. So wurde am 25.10. in München der Leiter des Living Theatre „unter dem dringenden Tatverdacht (!) einer Verunglimpfung des Staates gemäß § 90 a“ verhaftet, weil im Theaterstück Vergleiche gezogen wurden zwischen der Unterdrückung in Chile und der BRD. So sollen 13 Jugendliche, Anhänger von 1860 München, die parolenrufend durch die Fußgängerzone gezogen waren, ebenfalls nach § 90 a sowie wegen Landfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt verurteilt werden. Gegen die Münchner Stadtzeitung „Blatt“ laufen zahlreiche Verfahren nach dem Staatsschutzparagraphen.

Die Organisationsfreiheit der Arbeiterklasse und des Volkes wird angegriffen, indem revolutionäre Organisationen verboten werden sollen. Der CDU-Vorstand beschloß einen Verbotsantrag gegen kommunistische Organisationen. Nachdem das Kontaktsperregesetz im Eilverfahren durchgepeitscht wurde, soll nun ein einheitliches Polizeigesetz durchgesetzt werden, das den „gezielten Todesschuß“ und die Bewaffnung von Polizei und Bundesgrenzschutz mit Maschinengewehren und Handgranaten vorsieht.

Bücher, Zeitschriften und Plakate werden beschlagnahmt und verboten.

se Beispiele reaktionärer Maßnahmen lassen sich fortsetzen und zeigen, daß einheitliches Handeln dringend geboten ist. Um diesen Unterdrückungsgesetzen entgegenzutreten, betrachten wir es in München als eine entscheidende Aufgabe, die sofortige Freilassung von Hans Sautmann zu erkämpfen.

Sofortige Freilassung von Hans Sautmann!
Weg mit allen Anklagen!
Weg mit den Paragraphen 88 a, 90 a und 130 a!
Weg mit dem Kontaktsperregesetz!
Für uneingeschränktes Recht auf Demonstrations-
Meinungs-, Rede-, Presse- und Organisationsfreiheit!
Weg mit dem KPD-Verbot!
Weg mit den Verbotsanträgen gegen
kommunistische Organisationen!

Veranstaltung der Aktionseinheit

München
Mittwoch, den 7.12.77, 19.30 Uhr
Gaststätte Gärtnertheater
Ecke Fraunhofer-/Klenzestraße

Komitee für den Volksentscheid gegen den § 218, Komitee gegen die politische Unterdrückung in beiden Teilen Deutschlands, Komitee Südliches Afrika, München, Kommunistischer Bund Westdeutschland (KBW), Kommunistische Hochschulgruppe (KHG), Kommunistischer Jugendverband Deutschlands (KJVD), Kommunistische Partei Deutschlands (KPD), Kommunistischer Studentenverband (KSV), Rote Hilfe e.V., Soldaten- und Reservistenkomitee (SRK), Vereinigung Sozialistischer Kulturschaffender (VSK), Aktionseinheit von Kommunisten und Demokraten (ADK), PSI Medizin

Am 2.11. wollte die bayrische Staatsmacht ein Schnellgerichtsverfahren gg Hans Sautmann durchziehen. Dazu schloß sie RA Liebe, aus, dazu verlegte sie die Gerichtsverhandlung ins Stadelheimer Gefängnis, um so die Öffentlichkeit von vorneherein zu unterdrücken.

Von der Größe der Öffentlichkeit überrascht, es waren am Morgen 30 im Gerichtssaal, mitten in der Vollzugsanstalt Stadelheim, mußte der Richter Forster dem Antrag des neubestellten Verteidigers, das Schnellgerichtsverfahren auszusetzen, damit er erst einmal die Akten einsehen kann, stattgeben.

Die Haftprüfung wurde durchgeführt mit negativem Ergebnis. Die Fortdauer der Haft wurde, nachdem festgestellt worden ist, daß Hans Sautmann einen festen Wohnsitz hat, damit begründet, daß die Vertrauensbasis zu dem Angeklagten fehle.

PRESSEERKLÄRUNG DER ANWÄLTE WÄCHTLER, BENDLER UND GAUGEL VOM 15.11. ZUM TOD VON INGRID SCHUBERT

Schon jetzt ist es notwendig, auf folgende Umstände hinzuweisen. Nach ihrer Verlegung in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Stadelheim etwa Mitte August 1977 wurde die Sträflin Frau Schubert bis zu ihrem Tode in Form der strengen Isolation vollzogen. Frau Schubert hatte keinen Kontakt mit Mithäftlingen. Der Hofgang mußte allein durchgeführt werden....

Während der über sechs Wochen dauernden Kontaktsperre war sie zusätzlich hermetisch von der Außenwelt abgeschlossen. Nach der Aufhebung der Kontaktsperre dauerte die Isolation an, und sie wurde nachgerade noch verschärft durch nun eingesetzte massive Überwachungsmaßnahmen. Ihre Zelle wurde täglich rund um die Uhr in Abständen von einer Viertelstunde kontrolliert....

Auch nachdem „nur“ alle halbe Stunde kontrolliert wurde, berichtete sie, daß sie durch die Geräusche jedes Kontrollganges, die bei dem niedrigen allgemeinen Geräuschpegel in der abgeschlossenen Abteilung umso eindringlicher waren, stets aus dem Schlaf gerissen wurde.

Unmittelbar nach dem Bekanntwerden von Waffenfunden in Stammheim, berichtete Frau Schubert ihren Verteidigern, sei sie ohne Angabe von Gründen einer zwangsweisen körperlichen Durchsuchung unterzogen worden. Sie hatte keine Gelegenheit, ihre Verteidiger zu verständigen. Die Durchsuchung machte nicht beim vollständigen Entkleiden halt. Es wurde gegen ihren Willen unter Anwendung von Gewalt eine gynäkologische Untersuchung durchgeführt. Dabei haben zwei männliche „Pfleger“ mit Gewalt ihre Beine festgehalten. In dieser nicht nur schmerzhaften, sondern auch entwürdigenden Situation habe sie sich gewehrt und soll einen Pfleger in die Hand gebissen haben. Folge war die Verhängung einer sogenannten Einkaufssperre als Hausstrafe.

Der letzte Verteidigerbesuch fand zwei Tage vor ihrem Tod statt. Rechtsanwalt Bandler konnte dabei keine Anhaltspunkte für eine Selbsttötungsabsicht erkennen. Im Gegenteil nahm die Frage der Verlegung aus Stadelheim breiten Raum in der Besprechung ein. Rechtsanwalt Bandler gewann den Eindruck, daß sich Frau Schubert durchaus langfristig planend mit der Art ihrer künftigen Strafvollstreckung beschäftigte. Fazit war der ausdrückliche Auftrag, einen Antrag auf Verlegung in die örtlich zuständige JVA Preungesheim-Frankfurt zu stellen. Dabei entsprach es dem ausdrücklichen Wunsch von Frau Schubert, in den sogenannten Normalvollzug überführt zu werden, d.h. in jene Form der Strafvollstreckung, wie sie bei jedem beliebigen Häftling angewandt wird. Hintergrund dieses Wunsches war ihre Erfahrung mit der bis dahin fast dreimonatigen Isolation und ihren Auswirkungen. Frau Schubert hatte diese Erfahrungen in einem mehrseitigen schriftlichen Bericht niedergelegt, dessen wesentlichen Inhalt sie ihrem Verteidiger bei seinem letzten Besuch vortrug. Daraus geht hervor, daß die absolute Informationsperre, die permanente Überwachung, die stete Unterbrechung ihres Schlafes und der Ausschluß von jeglichem sozialen Kontakt mit Mithäftlingen bei ihr zu einem Empfinden einer totalen inneren Leere und zu teilweiser Desorientierung führte, zu einem Zustand, den sie als Dauerstreß bezeichnete. In diesem Zustand, so beschrieb sie, trat das Phänomen einer absoluten Reizbarkeit, sogar teilweise halluzinatorische Vorstellungen auf, die bei geringfügigen Anlässen, wie z.B. Türschlägen, ausgelöst wurden und Angstzustände hervorriefen. Dies waren für Frau Schubert die Gründe, dringend den sozialen Kontakt mit anderen Häftlingen im Normalvollzug zu fordern. Der Verlegungsantrag wurde am folgenden Tag, dem

11.11.77, beim bayerischen Staatsministerium der Justiz gestellt.

Sollte aufgrund der weiteren Ermittlungen feststehen, daß Frau Schubert sich selbst getötet hat, so kann nach ihren eindringlichen Berichten nicht mehr ausgeschlossen werden, daß die Isolations- und Überwachungsmaßnahmen mitverantwortlich sind.

Obwohl das bayerische Staatsministerium der Justiz offenbar von der Selbstmordthese als feststehende Tatsache ausgeht, werden in Bayern immer noch Häftlinge isoliert. Rolf Pohle, der sich bis zur Kontaktsperre ohne besondere Vorkommnisse im Normalvollzug in Straubing befand, ist seither in unausgesetzter strenger Absonderung von den übrigen Gefangenen. Nach dem Tode von Ingrid Schubert wurde ihm zusätzlich das Radio abgenommen. Alle halbe Stunde... wird er kontrolliert. An Schlaf ist nach dieser Behandlung nach seinen Angaben nicht zu denken.

Diese Reaktionen auf die Vorgänge von Stadelheim werden unserer Ansicht nach nicht verhindern, was sie verhindern sollen. Sie werden im Gegenteil dazu führen, daß die betroffenen Gefangenen in eine psychische Ausnahmesituation manövriert werden, die dann niemand mehr steuern oder kontrollieren kann...

In dieser Situation fordern wir das Staatsministerium dringend auf, die angeordneten Isolationsmaßnahmen rückgängig zu machen, gerade weil die persönlichkeitszerstörenden Folgen einer Isolierung abschbar sind, und ein Staat, der dazu verpflichtet ist, das Leben der ihm anvertrauten Gefangenen unter allen Umständen zu schützen, für ein ausreichendes Maß sozialer Beziehungen zu sorgen hat...

Polizeiliche Massnahmen Ausbau des Unterdrückungsapparats

Vernichtung von erkennungsdienstlichen Unterlagen abgelehnt.

Dr. Trompeter, Polizeipräsident beim Bayerischen Landeskriminalamt, lehnte den entsprechenden Antrag einer Betroffenen mit der Begründung ab, daß die weitere Aufbewahrung der ED-Unterlagen rechtens sei, "da in naher Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, daß Sie erneut polizeilich in Erscheinung treten werden..."

Innenminister Seidl: Bei Spitzenbelastung der Polizei - Einsatz von Militär!

Angeblich um Spitzenbelastungen im Objektschutz aufzufangen, erwägt Bayerns Innenminister Seidl den Einsatz von Soldaten; dies, obwohl die bayerische Staatsregierung erst kürzlich die Schaffung von 709 neuen Planstellen bei der Polizei beschlossen hat. (Landshuter Zeitung, 27.10.)

Teilnehmer des Gewerkschaftstags IG Druck und Papier von Polizei überprüft

Zwei Hamburger Kollegen, die anlässlich des Gewerkschaftstages der IG Druck und Papier nach Augsburg gekommen sind, wurden von einem Polizeikommando auf die folgende Weise "überprüft":
Als sie am 20.10.77 ihr Abendessen in dem Gasthof, wo sie sich einquartiert hatten, einnahmen, betraten drei Polizisten die Gaststube, einer mit einer MP im Anschlag, einer blieb vor der Tür. Die Polizisten gingen ohne sich umzusehen auf die Kollegen zu, befahlen ihnen "Stehen Sie auf! Lassen Sie die Hände aus den Taschen!"

Die Kollegen wurden auf dem Flur an die Wand gestellt, die inzwischen bekannte Stellung: Hände an die Wand, zurücktreten, Beine auseinanderstellen. Es wurden ihnen die Hosentaschen ausgeräumt, und während sie dort standen, nicht nur ihre Personalien überprüft, sondern auch in ihrer Abwesenheit ihre in der Gaststube liegendegebliebenen Taschen und ihr Hotelzimmer. Eine Begründung für diese Behandlung wurde ihnen nicht gegeben, ein Protest dagegen mit der Bemerkung quittiert: "Wenn Sie noch lange reden, nehmen wir Sie gleich mit."

Vorangegangen waren in ganz Augsburg die Überprüfung sämtlicher Fremdenbücher, in dem genannten Gasthof die Kontrolle aller Zimmer durch die Polizei. Wie zu erfahren war, wurden von Streifenbeamten sämtliche nicht-verschlossenen Kofferräume der um die Kongreßhalle (wo der Gewerkschaftstag stattfand) herum geparkten Fahrzeuge durchsucht.

In ähnlicher Weise fanden in der letzten Zeit mehrere Polizeiaktionen statt, so z.B. auch am 20.11. eine Hausdurchsuchung in einem gemieteten Bauernhof am Chiemsee ohne Hausdurchsuchungsbefehl und mit vorgehaltenen Maschinenpistolen. Vorwand: dort wäre eine gesuchte Terroristin gesehen worden. Ebenso fand eine Hausdurchsuchung bei Leuten statt, die am Vortage nahe der Münchner Wohnung von F.J. Strauß Freunde hatten besuchen wollen. Da sie sich nicht auskannten, führen sie den Wache stehenden Polizisten "auffällig" langsam und wurden überprüft.

Polizeieinsatz gegen KVZ-Verkäufer

Am 25.10. beschlagnahmte die Polizei an der Münchner Freiheit die KVZ, auch von Menschen, die diese eben gekauft hatten und nahm sie fest. Am Ostbahnhof versuchte die Polizei die Verkäufer festzunehmen. Grund: Bezeichnung des Kontaktsperregesetzes als KZ-Methode sowie Plakat des KBW zum Tod der Häftlinge in Stammheim, wo Filbinger Genickschüsse abgibt.

Die hier geschilderten Maßnahmen durch staatliche Organe sollen - noch werden sie ohne jegliche Rechtsgrundlage durchgeführt - mit dem geplanten einheitlichen Polizeigesetz legalisiert und nachträglich gerechtfertigt werden (sh. Polizeigesetzveranstaltung, Rückseite). Im folgenden drucken wir einige Protesterklärungen ab:

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUM "EINHEITLICHEN POLIZEIGESETZ"

Am 25. November 1977 fand eine Innenministerkonferenz von Bund und Ländern statt, auf der (nach 5 Jahren Vorbereitung) die Verabschiedung des Entwurfs für ein Einheitliches Polizeigesetz im wesentlichen beschlossen wurde.

Der gegenwärtige Vorsitzende der Innenministerkonferenz Hirsch (FDP) sprach mit dankenswerter Offenheit aus: "So eine Chance wie jetzt kommt in den nächsten Jahren nicht wieder". (FR 17.10.77)

Die Schleyer-Entführung und die Geiselnahme von Mogadischu werden also zum willkommenen Anlaß genommen, um Schußladengesetze durchzupfeitschen, die sich in Wahrheit gegen die demokratischen Rechte der gesamten Bevölkerung richten.

Gerade am Beispiel des Einheitlichen Polizeigesetzes wird die wahre Absicht solcher Maßnahmen deutlich: Abbau bestehender Rechte des Einzelnen - Ausbau des staatlichen Machtapparates und seiner Befugnisse.

Das neue Einheitliche Polizeigesetz soll erlauben:

- Den gezielten Todesschuß, selbst auf Kinder unter 14 Jahren,
- Maschinengewehre und Handgranaten gegen Menschenmengen einzusetzen.
- Ganze Wohnblocks und Stadtviertel durch schwerbewaffnete Polizeieinheiten zu durchsuchen, wobei auch Wohnungen unverdächtigter Bürger miteinbezogen werden können.
- Bei jedermann Personalien festzustellen, ihn vorläufig festzunehmen und erkennungsdienstlich zu behandeln, auch ohne konkreten Verdacht.
- Zwangsweise zur polizeilichen Vernehmung vorzuladen und bis zu 48 Stunden festzunehmen, ohne daß der Festgenommene das Recht hat, einen Anwalt oder Angehörige zu benachrichtigen.

Die gegenwärtige Praxis der Polizeiorgane, 38 Todesschüsse von 1973 - 75, allein 147000 Personenkontrollen in Zusammenhang mit der Anti-Atomkraftdemonstration in Kalkar, hunderte von Hausdurchsuchungen ohne richterliche Durchsuchungsbefehle nach der Schleyer-Entführung, die oft völlige Beseitigung persönlicher Freiheitsrechte des einzelnen Bürgers im Alltag, lassen die zukünftige Praxis der Polizeiorgane gegenüber der Bevölkerung und jeder fortschrittlichen politischen Bewegung ahnen.

KEINE EINFÜHRUNG DES EINHEITLICHEN POLIZEIGESETZES !

WEG MIT DEM ERLAUBTEN TODESSCHUSS !

Dieser Vorschlag wurde bisher unterstützt:

RA Berthmann, RA Ophoff, N: Schmidt (Rote Hilfe), Russell-Initiative Nbg., Gefangenengruppe, KB-Gruppe Nbg., Freundschaftsgesellschaft des deutschen und spanischen Volkes (FGDSV) Ortsgruppe Nbg., KPD-Ortsleitung Nbg., Sponti-Info, Martin Philippi, Edda Stropek,

Wer diesen

Stellungnahme der Humanistischen Union zum Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (Auszüge)

Humanistische Union

Der Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (ME) den die Innenministerkonferenz am 8. Juni 1976 beschossen hat, bringt der Polizei Kompetenzen und Waffen zu, die mit ihrer Rolle und Funktion in einem freiheitlichen Rechtsstaat nicht im Einklang stehen. Eine Bedrohung der inneren Sicherheit, die einer solchen Schritt rechtfertigen könnte, ist nirgends ersichtlich.
 Bei bisher nicht kommandierbare Todes-schüsse soll auf Wohnungen hin ermöglicht werden, der dem Todes-schuss entgegenstehende Wille des zu schützenden Opfers (Geisell) jenen nicht entgegenzusetzen. Die Befehlsbefugnis stünde nach dem ME nicht nur dem am Einsatzort anwesenden Polizeiführer zu, sondern könnte auch ohne Kenntnis der konkreten Lage vom grünen Tisch her erteilt werden. Das aber bedeutete bei Inkraft-treten einer solchen Bestimmung, daß die Polizeibeamten zum Gebrauch der Schusswaffe verpflichtet würden, ohne daß für alle Beamten sonst geltende Remonstrationserwerb (Gegenvorstellung) ausüben zu können.

8. Zwangsvorfürungen vor der Polizei (§ 11):

Nach dem Musterentwurf soll der Bundesbürger künftig nicht nur verpflichtet sein, einer Verladung der Polizeibehörde Folge zu leisten, sie kann sogar zwangsweise durchgesetzt werden (§ 11 ME). Diese Regelung, die wiederum die durch die Strafprozeß-ordnung gewährleisteten rechtlichen Sicherungen der Bürger durchbricht, würde einem Polizeistaat eher angepaßt sein als einem freiheitlichen Rechtsstaat. Ein freiheitlicher Rechtsstaat ist gehalten, Beschränkungen staatsbürgerlicher Freiheiten so klein wie möglich zu halten.

Im Gegensatz zu diesem Postulat geht jedoch der ME mit Bürger-freiheiten mit einer Leichterfertigkeit um, die die Gefahr in sich birgt, daß unsere freiheitliche Gesellschaft in ihrem Wesen ver-ändert wird, und zwar in Richtung auf einen Ordnungszustat.

4. Durchsuchung von Wohnungen (§§ 17, 18, 19 und 20 ME):

Nach geltendem Polizeirecht dürfen Wohnungen zur Nachtzeit nur durchsucht werden wenn dies zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen erforderlich ist. Ohne eine sachliche Notwendigkeit dafür anzugeben, baut der Musterentwurf auch diese Schutzzone ab. Nächtliche Durchsuchungen von Privatwohnungen sollten künftig unter den gleichen Vor-setzungen zulässig sein, wie Durchsuchungen bei Tage. In den §§ 18 und 20 ME wird zwischen „betreten“ und „durchsuchen“ offenbar allein deshalb unterschieden, um für den Bereich polizei-licher Gefahrenabwehr die bundesrechtlich für das Ermittlungs-verfahren der StPO vorgeschriebene Abhängigkeit von einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss zu unterlaufen. Das Betreten einer Wohnung ist jedoch in aller Regel mindestens mit einer oberflächlichen Durchsuchung verbunden. Nach dem ME würde das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) übermäßig und deshalb unerträglich eingeschränkt.



(Auszüge) RESOLUTION DER JAHRES-HAUPTVERSAMMLUNG 1977 VON AMNESTY INTERNATIONAL ZUM 'EINHEITLICHEN POLIZEI-GESETZ'

1. Die Befugnisse, die der "Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes" der Polizei einräumt, gehen weit über das zur wirksamen Verbrechensbekämpfung Erforderliche hinaus und er-möglichen politischen Mißbrauch der Polizei. Sie orientieren sich nicht an den Grundrechten der Bürger, in die sie ein-greifen, sondern an den exekutiven Bedürfnissen der Polizei. Maßnahmen, die bisher von richterlichen oder staatsanwalt-lichen Entscheidungen abhängig waren, werden ins freie Ermessen der nicht nur strafverfolgend, sondern auch präventiv tätig ver-dernden Polizei gestellt, die Möglichkeit des Mißbrauchs dieser Befugnisse damit institutionalisiert.

Unsere Erfahrung mit Ländern, in denen ähnlich weitgehende Poli-zeigesetze gelten und vereinzelte Vorkommnisse in der Bundesrepu-blik lassen uns befürchten, daß die gesetzliche Verankerung dieser Befugnisse zu einer wachsenden Zahl schwerer polizeiflicher Über-griffe, insbesondere im Bereich der öffentlichen Meinungsäußerung, führen wird.

Eine Vorschrift, die dem Staat unter dem Gesichtspunkt polizei-licher Gefahrenabwehr die Verfügung über das Leben seiner Bürger gestattet und darüber hinaus den Polizeibeamten verpflichtet, auf Anweisung von Vorgesetzten andere Menschen zu erschießen, darf nicht geltendes Recht werden.

Gesetzesänderungen, Beschlüsse

Das Kontaktsperre-gesetz, das in einmaliger Hast (innerhalb 1 Woche!) verabschiedet wurde, bedeutet eine massive Verschlechterung der Lage besonders politischer Gefangener und steht im Zusammenhang der weiteren Verschärfung des Abbaus der demokratischen Rechte. Im folgenden drucken wir den gesamten Wortlaut dieses Gesetzes ab. Im Anschluß dazu folgt eine Stellungnahme von RA Wächtler zu dem Gesetz.

Den nachstehenden Beitrag erhielten wir von Rechtsanwalt Hartmut Wächtler als Vorabdruck. Er wird demnächst im Rahmen einer größeren Dokumentation zur Kontaktsperre in der Zeitschrift "Kritische Justiz" erscheinen.

Die Kontaktsperre in Bayern

Nach der Entführung H. M. Schlayers am 5.9.77 wurden in Bayern zunächst mindestens 5 Gefangene abgeschirmt (1): Rolf Pohle, Ingrid Schubert, Irmgard Deschler, Dieter Kett und Roland Otto. Im Gegensatz zu den Bundesbehörden, die sich auf den Übergewichtigen Notstand beriefen, wurden an den bayerischen Justizvollzugsanstalten die Abschirmmaßnahmen auf § 4 Abs. 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) gestützt. Exemplarisch die Begründung der JVA Straubing im Falle Pohle:

"Die derzeitige Sicherheitslage erfordert, daß Ihr Mandant momentan über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer ohne Informationen bleibt, um die Sicherheit der Anstalt nicht zu gefährden. Daher mußte Ihr Besuch abgelehnt werden."

Den Gefangenen wurden alle Kommunikationsmittel weggenommen, ihre Zellen laufend durchsucht. Sie wurden zum Teil auf besondere abgelegene Haftplätze mit Extragittern verlegt. Zensurierter Briefverkehr mit der Außenwelt war bei einigen zunächst noch möglich, wurde dann aber ohne Begründung und Benachrichtigung unterbrochen. Die Verteidiger erfuhren von den Maßnahmen nur, wenn sie sich selbst bei den Anstalten erkundigten. Daß der Gefangene Kett isoliert war, erfuhr ich von der JVA Amberg erst, als ich ihn nach 2 Stunden Autofahrt besuchen wollte und dies verwehrt wurde.

Nach dem 2.10.77 wurden die dann bundeseinheitlichen Abschirmmaßnahmen auf das neue Kontaktsperregesetz gestützt. Wesentliche Besonderheiten in Bayern ergeben sich in erster Linie aus der Zusammensetzung der Betroffenen. Nur 2 der Gefangenen waren in Zusammenhang mit einem Delikt gem. § 129/129a StGB in Haft. Bei den anderen lag ein solcher Zusammenhang nicht vor. Otto, der eine Jugendstrafe wegen Bankraub absaß, stand kurz vor seiner Entlassung, da Anfang Oktober 77 Strafreue war. Da hier die Abschirmmaßnahmen besonders absurd waren, wurden sie auf Intervention seines Verteidigers nach wenigen Tagen aufgehoben, noch bevor das Kontaktsperregesetz in Kraft trat. Ob der "Irrtum" auch entdeckt worden wäre, wenn der Verteidiger nicht von sich aus tätig geworden wäre?

Kett und Deschler sitzen eine Jugendstrafe ab. Auch sie sind nicht wegen einer Tat im Zusammenhang mit § 129 oder § 129a StGB in Haft. An ihnen wird die im Gesetz vorprogrammierte Ausdehnungsmöglichkeit der Kontaktsperre sichtbar. Denn die Feststellung des § 31 EGGVG, auf Grund deren die Abschirmmaßnahmen durch die Länderbehörden getroffen werden, kann sich auf solche Gefangene beziehen, die wegen einer in § 129a StGB bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt sind oder gegen die ein Haftbefehl wegen des Verdachts einer solchen Straftat besteht. Das Gleiche gilt für solche Gefangene, die wegen einer anderen Straftat verurteilt oder die wegen

die Tat

des Verdachts einer anderen Straftat in Haft sitzen, und gegen die der dringende Verdacht besteht, daß sie "in Zusammenhang mit einer Tat nach § 129a StGB eingegangen haben, § 31 Satz 2, 2. Halbsatz EGGVG. Eine in § 129a StGB bezeichnete Straftat ist z. B. die einfache Brandstiftung des § 308 StGB. Ein Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung des § 129 und 129a StGB braucht nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu bestehen. Die im Gesetz folgende Generalklausel der anderen Straftat läßt daneben die Heranziehung jedes anderen Delikts ohne Beschränkung auf die Delikte, die in § 129a genannt sind, zu, falls nur ein dringender Verdacht eines "Zusammenhangs" mit einer kriminellen Vereinigung im Sinn von § 129a besteht. Dabei braucht dieser Zusammenhang kein strafrechtlich relevanter zu sein. Jede Form einer unterstellten Gesinnungsmäßigen Nähe ist denkbar, zumal die Feststellung nur nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden muß, § 31 EGGVG, letzter Satz.

Der 3. Strafsenat des BGH, der die Feststellung des Bundesministers der Justiz von Amts wegen zu überprüfen hatte, sieht in seinem Beschluß vom 13.10.1977 (3 ARs 27/77) die Rechtslage ebenso: Er unterscheidet diejenigen Gefangenen, die sich in irgendeiner Weise unter § 129a subsumieren lassen und solche, bei denen dies nicht der Fall ist.

"Dem reinen Wortlaut der Vorschrift nach gehört zu dieser Gruppe demnach z. B. jeder, der wegen des Verdachts der einfachen Brandstiftung (§ 308 StGB) in Untersuchungshaft genommen worden ist, und die Zulässigkeit der Kontaktsperre hängt - wiederum nach dem reinen Wortlaut des Gesetzes - allein davon ab, ob diese nach pflichtgemäßem Ermessen geboten erscheint, um die festgestellte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person abzuwehren." (BGH a.a.O.)

Der Senat will einer unerwünschten Ausdehnung der Kontaktsperre dadurch begegnen, daß er ein "ungeschriebenes Merkmal des Eingriffstatbestandes" aus dem Zweck des Gesetzes entnimmt. Dieses Tatbestandsmerkmal soll darin bestehen, daß der Gefangene "im Zusammenhang mit dem organisierten Terrorismus" stehen soll.

Dieses ungeschriebene Tatbestandsmerkmal wurde bei Kett und Deschler, die wegen anderer als der in § 129a bezeichneten Straftaten verurteilt worden sind, verneint. Weder das Urteil noch "sonstige Umstände" ergäben einen solchen Zusammenhang. Die zuständige Staatsanwaltschaft selbst habe einen derartigen Zusammenhang in einem Aktenvermerk ausdrücklich verneint. Kett und Deschler wurden also nach dem 13.10.77 durch den Beschluß des BGH aus der Kontaktsperre wieder herausgenommen. Die Begründung des BGH hat jedoch eine fatale und bisher nicht beachtete Dimension des Kontaktsperregesetzes klargestellt. Der Kreis derjenigen Gefangenen, die für unbestimmte Zeit in der Versenkung verschwinden können, ist praktisch ohne jede Begrenzung auf die Straftatbestände, deretwegen die Gefange-

nen offiziell in Haft sind, auszuweiten auf alle diejenigen, die nach dem pflichtgemäßem Ermessen der Exekutive "in Zusammenhang mit dem organisierten Terrorismus" stehen.

Dieser behauptete Zusammenhang braucht den Gefangenen niemals vorgehalten worden sein, im Falle Kett und Deschler z. B. war entscheidend für das Gericht, ein für sie - zufällig positiver - Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft vom 7.10.1977, dessen genauer Inhalt unbekannt ist. Der angebliche Zusammenhang kann auf beliebigen Indizien beruhen, die der Gefangene nicht kennen muß, z. B. Briefwechsel mit "Terroristen" oder solchen, die dafür gehalten werden, Laktose entsprechender Schriften, Kontakte in der Haftanstalt oder vor der Haft, Betätigung in bestimmten Komitees wie z. B. im früheren Komitee gegen die Isolationsfolter, Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen und Demonstrationen, die von den Behörden entsprechend eingeschätzt werden (z. B. Beerdigung von Holger Meins oder auch Brokdorf), oder schlicht auf Denunziation.

Im gerichtlichen Überprüfungsverfahren hat der Gefangene keine Möglichkeit, sich gegen einen solchen Verdacht zu verteidigen. Er ist nach dem Beschluß des BGH nicht Verfahrensbeteiligter. Er braucht weder angehört zu werden, noch bekommt er die Begründung, mit der die Ausdehnung der Kontaktsperre auf ihn gestützt werden soll, zu Gesicht. Der BGH stellte den Gefangenen und ihren Verteidigern nicht einmal den Beschluß, der die Kontaktsperre bestätigte bzw. aufhob, von amtswegen zu. Er verweist auf die Anfechtung der einzelnen Sperrmaßnahmen gem. § 33 EGGVG beim zuständigen OLG, das allerdings seinerseits die Feststellung nicht aufheben, sondern die Sache bei bestehenden Zweifeln wieder dem BGH vorlegen muß, der sich die letzte Entscheidung vorbehält - wiederum im Geheimverfahren.

Somit bleibt als unsere Erfahrung mit dem Gesetz in Bayern festzuhalten, daß die Kontaktsperre auf praktisch fast beliebige Gefangene ausgedehnt werden kann, der Betroffene mangels Information aber keine Verteidigungsmöglichkeit gegen die Behauptung eines Zusammenhangs mit dem organisierten Terrorismus hat. Es liegt weitgehend im Ermessen der Exekutive, welche Gefangene sie zukünftig von jeder Außenbeziehung abschneiden will. Die scheinbar eingrenzende Entscheidung des BGH vom 13.10.77 hat lediglich die deklaratorische Bedeutung, daß die Exekutive in Zukunft behaupten muß, es bestehe bei einem Gefangenen, der wegen einer anderen Straftat einsitzt, ein Zusammenhang mit dem organisierten Terrorismus. Im Übrigen legt der BGH das Gesetz so aus, daß der Gefangene und sein Verteidiger keine Verfahrensbeteiligten sind, die gerichtliche Kontrolle der Grundlage der Kontaktsperre also ohne sie stattfindet. Das Gesetz ist mithin eine Blankovollmacht in der Hand jeder Exekutive, die bedenkenlos genug ist, es einzusetzen, um bestimmte Gefangene für einen Zeitraum in der Versenkung verschwinden zu lassen. Es soll keiner, der meint, das Gesetz richte sich nur gegen Terroristen und deshalb sei es nicht opportun, dagegen Sturm zu laufen, später sagen, er habe diese Anwendung des Gesetzes nicht vorhersehen können.

Berufsverbote, Gewerkschaftsausschlüsse politische Entlassungen

Beschluß zum Berufsverbotsverfahren gegen RA Fritz Gildemeier

Ergänzend zum Vorlagebeschluß des Ehrengerichts für den BGH wurde am 14.11.77 ein neuer Beschluß verfaßt.

Während in der alten Vorlage argumentiert wurde, ein RA dürfe nicht die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpfen, da das dem Anwaltsstand nicht würdig sei, wird nun erklärt, ein kommunistischer RA könne die Interessen seiner Mandanten nicht in vollem Umfange vertreten, ja schade diesen letztendlich.

Auszüge aus dem Beschluß vom 14.11.:

"Die Auslegung der Gesetze wird beim Betroffenen stets unter dem Einfluß der marxistisch-leninistischen Doktrin stehen, desgleichen die hierauf aufbauende Beratung und Vertretung des einzelnen Mandanten. Nicht die optimale Vertretung der Interessen des Mandanten auf der Basis des geltenden Rechts ist das Ziel des Betroffenen, sondern die Durchsetzung der Volksdiktatur. Hierin liegt eine echte konkrete Gefährdung der Rechtspflege, als deren Organ der Betroffene tätig ist.

Der Rechtsanwalt ist Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Wenn nun der Betroffene - wie vielfach geschehen - unter seiner Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, so entsteht in der breiten Öffentlichkeit der Eindruck, daß derartige Praktiken von der Rechtspflege geduldet, ja sogar anerkannt werden. Der sich daraus ergebende Mitläufereffekt ist umso gefährlicher, als den Mitläufern die Tatsache, daß ihre Vorbilder die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfen, nicht offenbar wird. Schließlich scheint ja die Rechtspflege in Gestalt der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege hiermit konform zu gehen. (...)

Die Rechtssuchenden folgern aus der Tolerierung eines solchen Mitglieds in der Rechtsanwaltschaft, daß Recht nicht aus der Anwendung von Gesetzen unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Grundprinzipien gewonnen wird, sondern das Resultat einer gewaltsamen Auseinandersetzung darstellt und durch politische Aggression erkämpft werden kann. Damit werden das Vertrauen in das Funktionieren der Rechtspflege als wichtiges Gemeinschaftsgut konkret gefährdet. (...) Unabhängig hiervon ist eine konkrete Gefährdung der genannten überragend wichtigen Gemeinschaftsgüter festzustellen; diese Gefährdung wird andauern und durch weitere Aktivitäten des Betroffenen ausweiten. (...) Der Mobilisierungskampf, den der Betroffene vielfach auch unter seiner Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" führt, ist ein planvolles Unterfangen, um den Bürger in seinem Verhältnis zur demokratischen Ordnung zu verunsichern. Der Betroffene erweckt den Eindruck, als Angehöriger des Anwaltsstandes dazu prädestiniert zu sein, das bestehende System als "Unrechtsstaat" zu beseitigen. Der freiheitliche demokratische Rechtsstaat und seine Organe werden ohne Unterlaß mit - zum Teil ständig neuen, zum Teil sich wiederholenden - Vorwürfen konfrontiert; sie sollen einer vielfältigen propagandistischen Bekämpfung ausgesetzt werden und sich gegenüber dieser Herausforderung als hilflos, als wehrlos erweisen. Dieser Kampf des Betroffenen bewirkt eine zunehmende konkrete Gefährdung des Staates, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der dieser Verfassungsordnung zugrundeliegenden Ideen, Wertentscheidungen und Institutionen. Sie findet ihren Niederschlag in der wachsenden Verunsicherung von Bürgern, ja auch von Angehörigen staatlicher Institutionen (z.B. Polizei), in dem zunehmenden Vertrauensschwund und anderem mehr. Bei Beleidigung und Verunglimpfungen "bleibt immer etwas hängen". Durch den Kampf des Betroffenen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung wird eine nicht unerhebliche, wenn auch im einzelnen nicht bestimmbare Anzahl von Bürgern in dem aufgezeigten Sinn beeinflusst; sie werden dem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat und seinen Ideen entfremdet. Hierin liegt nicht nur eine konkrete Gefährdung, sondern sie werden sich ausweiten, wenn dem Betroffenen bis auf weiteres die Möglichkeit gegeben würde, als Organ der Rechtspflege den Kampf gegen die verfassungsmäßige Ordnung fortzusetzen. Der Betroffene ist bei einer Reihe verfahrensgegenständlicher Aktionen unter seiner Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt in Erscheinung getreten (...). Er tut dies, um dadurch seinen Agitationen mehr Gewicht, mehr Nachdruck zu verleihen. Die Kehrseite dieser verfassungsfeindlichen Tätigkeit im Gewand eines Organs der Rechtspflege ist eine gesteigerte Wirksamkeit, eine erhöhte konkrete Gefährdung und ein größerer Schaden. Um diese konkrete Gefährdung wichtiger Gemeinschaftsgüter zu vermeiden, ist die Verhängung eines vorläufigen Berufsverbotes geboten.

gez. Dr. Sottung

gez. Dr. Ball

gez. Schroeder

BERUFSVERBOT FÜR RICHTERIN WEGEN MITGLIEDSCHAFT IN DER VEREINIGUNG DEMOKRATISCHER JURISTEN (VDJ)

Der 3. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hat die Klage von Charlotte Nieß abgewiesen; damit wird das Urteil vom 13. Oktober 1976 geändert. Die Klägerin muß auch die Kosten des Verfahrens tragen. (Der genaue Urteilstext wird erst ca. Januar 1978 veröffentlicht).

Charlotte Nieß werden Zweifel an ihrer Verfassungstreue vorgeworfen und hierzu wird allein ihre Mitgliedschaft in der VDJ herangezogen. (Siehe auch SZ vom 19.11. und 29.11.77)

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, die Entscheidung des Präsidenten des hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg zu billigen, den Zugang zum Vorbereitungsdienst (Ausbildung!) für zu verweigern, wenn sie nicht die verfassungsrechtlichen

Podiumsdiskussion

DER MUSTERENTWURF FÜR EIN
EINHEITLICHES POLIZEIGESETZ

Sind wir auf dem Weg? zum Polizeistaat?

• E s d i s k u t i e r e n :

D. Berthmann, Rechtsanwalt
Alfred Schrempf, Diplom-Chemiker
Martin Sperr, Schriftsteller
Hartmut Wächtler, Rechtsanwalt

Ein Vertreter der Initiative gegen das einheitliche Polizeigesetz Westberlin

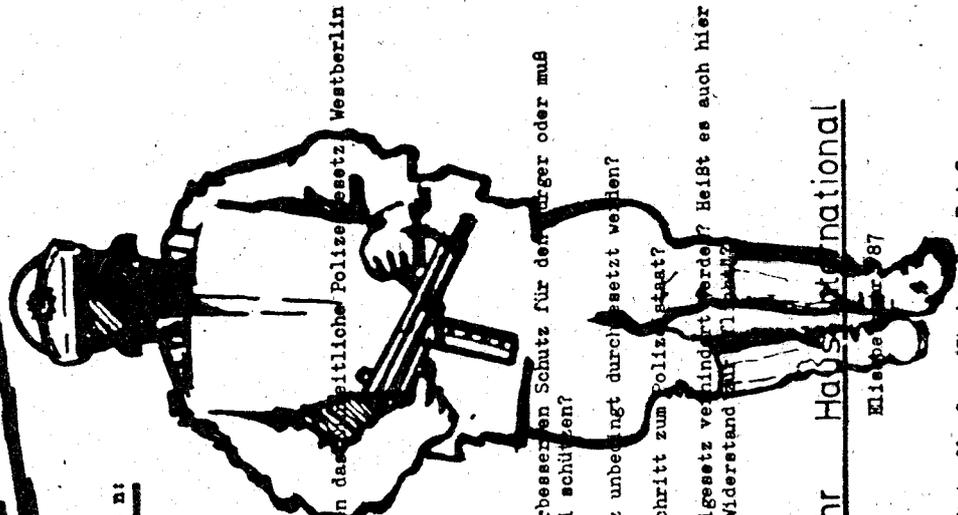
• F r a g e n :

Bietet das neue Polizeigesetz verbesserten Schutz für den Bürger oder muß sich der Bürger gegen die Polizei schützen?

Warum soll das neue Polizeigesetz unbedingt durchgesetzt werden?

Ist das neue Polizeigesetz ein Schritt zum Polizeistaat?

Wie kann das einheitliche Polizeigesetz verhindert werden? Heißt es auch hier "No Right to Unrecht" wird Widerstand auf dem Staat?



Montag 12.12. 1930 Uhr Haus der Internationalen

Elisabethstr. 87

Presser. verantw.: E. Kupfer, Milchstr. 21, 8000 München 80. E. i. S.

ERKLÄRUNG

Wir wenden uns gegen den "Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes" vorgelegt am 11. Juni 1976 und mit einigen Änderungen verabschiedet am 25. November 1977 durch die ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren des Bundes und der Länder. Wir wenden uns gegen die Versuche einer Erweiterung der Befugnisse staatlicher Exekutive auf dem Gebiet des Polizeirechts.

In den vergangenen Jahren sind zahlreiche Maßnahmen der Polizei - sowohl einzelner Beamter als auch der Polizeiführung - auf Kritik und Protest der demokratischen Öffentlichkeit gestoßen. Wir erinnern nur an die Erhebung des türkischen Arbeiters Sedat Kirmizi bei einer Verkehrskontrolle im Sommer dieses Jahres. Wir erinnern an die Personenkontrollen, vorläufigen Festnahmen und Überwachungen bei politischen Aktivitäten, die bei den Demonstrationen wegen Atomkraftwerke bürgerkriegsähnliche Ausmaße angenommen haben. Der "Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz" soll nun, im Sinne einer nachträglichen gesetzlichen Absicherung, diese polizeilichen Maßnahmen garantieren.

Unter anderem ist vorgesehen:

- Festnahmen sind auch ohne richterlichen Haftbefehl durch die Polizei zu bloßen Ordnungszwecken möglich - so etwa, um eine Verladung durchzusetzen. Ein derartiges, zwangsweise durchsetzbares Vorladungsrecht stand bis vor kurzem nicht einmal dem Staatsanwalt, sondern nur dem Richter zu. Festgenommenen kann das Recht auf Verständigung Angehöriger oder eines Rechtsanwalts entzogen werden.
- Die Durchsichtung und erkennungsdienstliche Behandlung von Personen ist ebenso wie die Durchsichtung von Sachen und Wohnräume ohne irgendeinen Tatverdacht oder -vorwurf möglich. Die Privatsphäre und Unschuldsvermutung ist damit abgeschaft.
- Die Polizei wird mit militärischen Waffen - Handgranaten, Maschinengewehren und Maschinenpistolen sowie Kampfgasen - ausgerüstet, die zum Teil auch gegen eine Menschenmenge eingesetzt werden dürfen.
- Der Schußwaffengebrauch wird erleichtert, der gezielte Todesschuß, der über ein Notwehrrecht hinausgeht, soll zulässig sein. Damit wird einem Vollzugsorgan wie der Polizei das Verfügungsrecht über Leben und Tod eines Bürgers eingeräumt.

Dieser Gesetzentwurf ist Ausdruck eines Klimas, das in allen gesellschaftlichen Bereichen wirkt: Zensur in den Medien, Beschlagnahme von Büchern, verschärfte Anwendung der Staatsschutzparagrafen 88a und 90a, eiliges Verabschieden des sogenannten Kontaktsperregesetzes, Liquidierung grundlegender Rechte von Angeklagten und Verteidigern, Berufsverbote, Gewerkschaftsausschlüsse, Antrag auf Verbot kommunistischer Organisationen. Es findet damit eine Annäherung an Verhältnisse statt, wie sie in der DDR bereits herrschen. Wer die Verhältnisse in der DDR kritisiert, wer gegen den Todesschuß an der Mauer eintritt, darf an der Kritik der Verhältnisse in der BRD und Westberlin nicht halt machen, der muß gegen die Militarisierung der Polizei auftreten.

Der "Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz" leistet einer gefährlichen Entwicklung Vorschub, die unter dem Vorwand des Schutzes des Rechtsstaats und der Bekämpfung des Terrorismus, eine Aushöhlung demokratischer Rechte bewirkt. Weg mit dem "Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz"!

Entmilitarisierung der Polizei!

Für Meinungs-, Presse-, Demonstrations- und Organisationsfreiheit!

KOMITEE GEGEN DIE POLITISCHE UNTERDRÜCKUNG IN BEIDEN TEILEN DEUTSCHLANDS
ROTE HILFE, ORTSGRUPPE MÜNCHEN